LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den

VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößigasse 15.

I. Geltungsbereich

a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.

b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitgliedsbetriebe der Geflügelindustrie.

c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soferne sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 12 Monaten.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatsgrundlöhne gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Der Stundengrundlohn errechnet sich:

Monatsgrundlohn: 4,35: 38,5 = Stundengrundlohn

Der Wochengrundlohn errechnet sich: Monatsgrundlohn : 4,35 = Wochengrundlohn

Kategorie:	Monatslohn €
SpezialfacharbeiterInnen	1.658,28
2. FacharbeiterInnen, MaschinistInnen,	4 400 00
geprüfte HeizerInnen	1.496,22
3a. KraftfahrerInnen	1.464,54
3b. VorarbeiterInnen	1.380,75
4. HubstaplerfahrerInnen	1.295,04
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.210,55
6. ArbeitnehmerInnen	1.176,99

IV. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage pro Stunde errechnet sich:

Monatliche Dienstalterszulage : 4,35 : 38,5 = Dienstalterszulage/Stunde

Monatliche Dienstalterszulage: 4,35 = Dienstalterszulage/Woche

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

				€
Na	ch de	m vo	llendeten 5. Dienstjahr	24,19
"	"	"	9. "	37,20
"	"	"	13. "	50,22
"	"	"	17. "	67,00
"	"	"	21. "	78,15
"	"	"	25. "	93,03

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb

			€
von	mi	ndestens 6 Stunden	7,29
"	"	8 "	13,98
"	"	12 "	20,67
"	££	12 " und Reiseziel im Ausland	28,53

Betriebliche Regelungen, die den Charakter von Zehrgeldern haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen; günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Zulagen

Für die Tätigkeit im Kühlhaus - darunter auch Ladearbeiten - ist eine betriebliche Erschwerniszulage zu gewähren.

VII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

Wien, am 27. Februar 2008

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL – NAHRUNG

Bundesvorsitzender Bundessekretär

FOGLAR HAAS

Sekretär

KINSLECHNER